Sehr geehrte Damen und Herren!

Hier sende ich Ihnen den Text meiner Stellungnahme an das Hessische Sozialministerium:

„Verordnung zur Änderung der Kommunikationshilfen-Verordnung (HKhV)

Ihr Schreiben vom 14.1.2009

Sehr geehrter Herr Matthé!

Mit Ihrem oben genannten Schreiben baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der HKhV. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen zu können, was wir nachfolgend tun.

Insgesamt ist leider festzustellen, dass diese Änderung nicht zu einer adäquaten Anpassung, sondern zu einer Verschlechterung führt. Sie ist mit **erheblichen Nachteilen** für die Menschen mit Hörschädigung in Hessen verbunden. Mit der Änderung streben Sie an, dass die Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen einen Einsatz nicht wegen der Bezahlung ablehnen. Genau das Gegenteil wird jedoch eintreten. Nachfolgend begründen wir diese Einschätzung und legen Ihnen Änderungsvorschläge vor.

Punkt A:

Der **Stundensatz** für Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen in der HKhV entspricht schon seit längerer Zeit nicht mehr den üblichen Werten. Der Stundensatz liegt gemäß dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) des Bundes bei 55,00 € pro Stunde. Der gleiche Stundensatz ist in einer Rahmenvereinbarung unter anderem mit dem Verband der Angestellten-Krankenkassen für deren Bereich vereinbart. Abends nach 20 Uhr gibt es auf den genannten Stundensatz noch einen Zuschlag von 25 %. Die nun vorgeschlagene Vergütung von 45 € pro Stunde sowohl tagsüber als auch abends liegt um bis zu 35 % niedriger. In der Folge wird es immer schwieriger oder unmöglich werden, überhaupt noch Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen zu bekommen. Wir schlagen vor den Stundensatz gemäß JVEG oder nicht weit darunter zugrunde zu legen.

Punkt B:

Die **Fahrt- und Wartezeitpauschale** von 35 € ist viel zu gering. Mit dem von Ihnen geplanten neuen Stundensatz von 45 € pro Stunde sind damit 25 Minuten Fahrt- und Wartezeit für die Hinfahrt und die Rückfahrt abgegolten. Selbst in einem Ballungsraum sind solche Zeiten nur selten zu erzielen. In einem Flächenland wie Hessen sind jedoch Fahrtzeiten, die zwei bis drei Mal so lange dauern eher die Regel als die Ausnahme. So gibt es z.B. in Alsfeld, Fulda, Korbach usw. keine Gebärdensprachdolmetscher/innen, diese müssten aus einer Entfernung zwischen 70 und 100 km angefordert werden. Das wird für die auf dem Lande wohnenden Menschen mit Hörschädigung dazu führen, dass sie abends z.B. für einen Elternabend überhaupt keine Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen mehr bekommen. Wir schlagen vor, die bisherige Regelung beizubehalten, die auch dem JVEG entspricht.

Punkt C:

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Aufnahme eines Stundensatzes für Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen **ohne** nachgewiesene abgeschlossene **Berufsausbildung**. Allerdings sehen wir sehr kritisch, wie die Qualität des Dolmetschens in diesen Fällen sichergestellt werden kann. Es müsste wenigstens eine Mindeststudienzeit in der angestrebten Tätigkeit und deren Bestätigung durch eine unabhängige Stelle oder ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Punkt D:

Die **Fahrt- und Wartezeit** sowie die Wegstreckenentschädigung müssten allerdings ebenso wie für die Gebärdensprachdolmetscher/innen und Kommunikationshelfer/innen mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung geregelt werden. Die Begründung entspricht derjenigen in Punkt B.

Punkt E:

In Artikel 2, Begründung, ist mehrfach von Kommunikationshilfen und deren Abrechnung zum Beispiel nach Stunden die Rede. Wir gehen davon aus, dass damit Kommunikationshelfer/innen gemeint sind, denn Kommunikationshilfen sind eher den Sachkosten zuzuordnen. Auf der anderen Seite ist die Kostenerstattung für **technische Kommunikationshilfen** in der Verordnung **bisher überhaupt nicht geregelt**. Die Neuanschaffung der entsprechenden Hilfen in jedem Einzelfall wäre vermutlich unangemessen. Nach unserer Kenntnis gibt es aber derzeit keine Stelle, bei der solche Hilfen ausgeliehen werden können, obwohl das sicher die wirtschaftlichste Lösung wäre. Wir schlagen vor, dass zum Beispiel dezentral bei einigen auszuwählenden Hörgeräteakustikern solche Hilfen zum (kostenlosen) Entleihen vorgehalten werden. Die Voraussetzungen für die Kostenerstattung dieser technischen Hilfen müssten in der HKhV oder auf andere Weise geschaffen werden. Über die Adressen der genannten Stellen und die dort verfügbaren technischen Hilfen müssten die Betroffenen informiert werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe einstweilen

mit freundlichen Grüßen“

Mit freundlichen Grüßen

Lothar M. Wachter

Lothar M. Wachter

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

Hans-Thoma-Str. 17

61440 Oberursel

Tel. 06171-3374 Fax 06171-580729